

2.4 Schröpschnitt

Bei dem Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen besteht eine Verpflichtung zum „Schröpschnitt“. Dieser ist der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen und muss auch außerhalb des Pflegezeitraums durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zum „Schröpschnitt“ besteht, wenn z.B. folgenden Deckungsgrade erreicht sind:

Art	Deckungsgrad auf Teilflächen (ab 10 m²)	optimaler Schröpfzeitpunkt
Flughafer, Windhalm, Trespel, Ackerfuchsschwanz	10 % Einzelarten, bzw. 30 % einjährige Ungäser	Beginn Blüte
Acker-Kratzdistel, Jakobskreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut	mehr als 5 Triebe/m ²	vor der Samenreife, ggf. wiederholt
Ampfer Melde und Gänsefuß (im Ansaatjahr) Ausfallraps (im Ansaatjahr)	30 %	vor der Samenreife

Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschöpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 – 25 cm nicht unterschritten werden.

Empfehlung: Bei geringerem Besatz können störende Einzelpflanzen auch ausgezogen bzw. ausgestochen und auf der Fläche belassen werden.